

64



# Wissen / Demnach wir unlängst die nöthige Verfügung

gethan / daß die zu grossem Schaden des publici und commercien, wie auch aller privatorum, so häufig einkommende geringhaltige Düttchen anhero nicht mehr eingeführet vielweniger unter die Leute gebracht / sondern ganz verbothen seyn sollen / indessen aber mit grossem Mißfallen vernehmen müssen / daß solche Düttchen dennoch in Zahlung gegeben und angenommen / auch gar einander auffgedrungen werden: Als haben wir in Betrachtung solches allgemeinen Schadens und derer hiedurch nothleidenden Commercien, tragenden Ampts wegen / nochmahlen jederman hiemit warnen wollen / sich der Einfuhr und Ausgabe solcher verbothenen Düttchen zu hüten / und solches bey denen in Unserm jüngst publicirten Edicto enthalt enen Straffen. Was aber die allhie bereits befindliche Düttchen anlanget / so sollen zwar die Käyserliche so vor Anno 1693. geschlagen sind / für diese Zeit und biß zu ferneren Verordnung in ihrem bißherigen valore verbleiben / jedoch daß niemand sich unterstehen solle dieselbe jemanden mit grossen Posten / vielweniger in Zahlung der Wechsel auffzudringen bey Willführlicher Straffe. Was aber die Käyserliche de Anno 1693. 1694. 1695. und 1696. desgleichen die Chur-Brandenburgische in Königsberg gemünzte Düttchen de Anno 1695. und 1696. betrifft / weil dieselbe sich in nicht geringer Anzahl allhie befinden: So ordnen wir Krafft dieses / daß von dato an innerhalb 6. Monaten obgemeldte Käyserliche Düttchen de Anno 1693. 1694. 1695. und 1696. nicht höher dann zu 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Schillinge / die Chur-Brandenburgische aber de Anno 1695. und 1696. nicht höher dann zu 7. Schilling allhie ausgegeben und angenommen werden sollen / jedoch mit diesem Bescheid / daß niemand in solcher angegesetzten Frist über 40. biß 50. Fl. von solchen Düttchen einem andern in Zahlung zugeben befugt seyn solle / wie sie dann in Wechseln gänzlich nicht angenommen werden sollen. Nach Verlauff aber der angegesetzten 6. Monaten sollen sie Vermöge Unseres vorigen Edicti ganz und gar verbothen seyn / und werden so wol diejenige die sie innerhalb dieser angegesetzten Frist höher ausgeben und annehmen / als auch nach Verfließung derselben / alle diejenige bey denen sie werden gefunden werden / mit Confiscation und ander schweren Straffen von E. Raht unablässlich angesehen werden. So soll auch die Schmelzung der guten Geld-Sorten für sich selbst / als auch die Ausführung zu vermünzen bey Straffe der Confiscation, oder wenn man es nachgehends erfahren würde / bey solch einer Summe, als das verschmolzene austrägt / (davon dem Angeber  $\frac{1}{4}$  Part zugeeignet werden solle) gänzlich verbothen seyn / auf solche Ripper und Wipper auch / als in allen wolbestelten Regierungen und Städten höchst-straffbare Verbrechere / die in den Rechten verordnete harte Straffe unausbleiblich extendiret werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten haben wird. Gegeben auf Unserm Rahtthause am 24. Octobr. 1696.

## Burgermeistere und Raht

### Der Stadt Danzig.

